



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Bertrandt Ingenieurbüro GmbH, Krümke 1, 38479 Tappenbeck, Errichtung und Betrieb
einer Altautoverwertung am Standort Nikolaus-Otto-Straße 21, 38165 Lehre (Flechtorf)**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹.

Formale Voraussetzungen

Die Fa. Bertrandt Ingenieurbüro GmbH beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen (Altautoverwertung) in einer bereits bestehenden baugenehmigten Halle.

Im Rahmen dieser Altautoverwertung werden maximal 300 Altfahrzeuge (Pilotfahrzeuge) pro Woche angenommen und verwertet, die i. d. R. nicht älter als 3 Jahre sind.

Es handelt sich hier um eine Anlage gemäß Nr. 8.9.2 V der 4. BImSchV und es ist eine Neugenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG erforderlich.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann und ob eine UVP erforderlich ist.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Die Altautoverwertung liegt im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger II“ der Gemeinde Lehre Ortschaft Flechtorf.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm sind durch die Errichtung und den Betrieb der Altautoverwertung nicht zu erwarten.

Eine schallimmissionstechnische Untersuchung (grazy + zanolli engineering GbR, Bergisch Gladbach, -191030-6 BSI za 191133- vom 04.11.2020) belegt die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm.

Anfallende Stoffströme (z. B. Altöl, gebrauchte Kühlflüssigkeit) werden in dafür vorgesehenen Lagerbereichen getrennt gesammelt und anschließend durch Fachfirmen entsorgt.

Es wird sichergestellt, dass die Entsorgung gemäß den gesetzlichen Anforderungen erfolgt, insbesondere gemäß der Altfahrzeugverordnung und den darin festgelegten Verwertungsquoten.

Für den Standort liegt bereits eine Entwässerungsgenehmigung des Wasserverbandes Weddel-Lehre vor. Es entstehen keine zusätzlichen Niederschlagswässer.

Betriebliche Abwässer werden durch Fugenabdichtungssysteme (Sika) und einem Leichtflüssigkeitsabscheider (DIN 1999-100) zurückgehalten.

Besondere örtliche Gegebenheiten sind der Genehmigungsbehörde nicht bekannt und wurden von den beteiligten Behörden auch nicht vorgetragen. Damit entfällt die Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.